

**RS OGH 2007/1/16 4Ob251/06z,  
10Ob119/07h, 17Ob22/11a,  
8Ob106/12i, 6Ob180/14k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2007

## Norm

ABGB §1295 IId4b1

ABGB §1298

ABGB §1313a IIIf

## Rechtssatz

Die Eigenschaft als Erfüllungsgehilfe nach § 1313a ABGB hängt nicht davon ab, ob der Geschäftsherr dem Gehilfen nach deren Innenverhältnis Weisungen erteilen darf. Berechtigt der bei einem Unternehmer erworbene Schipass dessen Vertragspartner auch zur Benützung der Aufstiegshilfen und Pisten anderer Unternehmer, so hat der Unternehmer, der Vertragspartner des Schiläufers wurde, der Pistensicherungspflicht im gesamten Schigebiet zu genügen; dieser hat daher für das Verschulden anderer Unternehmer, deren er sich insofern in Erfüllung eigener Vertragspflichten bediente, gemäß § 1313a ABGB einzustehen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 251/06z  
Entscheidungstext OGH 16.01.2007 4 Ob 251/06z  
Veröff: SZ 2007/1
- 10 Ob 119/07h  
Entscheidungstext OGH 10.03.2008 10 Ob 119/07h  
Auch; Beisatz: Die Haftung eines Schuldners nach § 1313a ABGB wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Schuldner gar nicht in der Lage ist, nähere Anweisungen zu geben; entscheidend ist nur, dass sich der Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedient. (T1)  
Beisatz: Hier: Erfüllungsgehilfeneigenschaft eines Ordinationsvertreters einer Zahnärztin. (T2)
- 17 Ob 22/11a  
Entscheidungstext OGH 20.12.2011 17 Ob 22/11a  
Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Hier: Haftung nach § 18 UWG. (T3)
- 8 Ob 106/12i  
Entscheidungstext OGH 29.08.2013 8 Ob 106/12i  
Auch; Beisatz: Auf die Weisungsbefugnis des Geschäftsherrn kommt es nicht an, ebenso wenig auf dessen Fachkenntnis. (T4)
- 6 Ob 180/14k  
Entscheidungstext OGH 27.05.2015 6 Ob 180/14k  
Auch; Beis wie T4 nur: Auf die Weisungsbefugnis des Geschäftsherrn kommt es nicht an. (T5)

## Schlagworte

Gehilfenhaftung

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121746

### Im RIS seit

15.02.2007

### Zuletzt aktualisiert am

21.08.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)